

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Stück 2

Zimmendorfer Strand, den 28. März

1944

INHALT: 5. Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen. (S. 13).

Nr. 5. Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen.

Anordnung M 66

der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen

Vom 14. März 1944

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RWB. I S. 686) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger u. Preussischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben - Planungsamt - und des Vorsitzers des Statistischen Zentralausschusses angeordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Orgelpfeifen und Windleitungen aus Blei, Zinn, Zink, Kupfer und Aluminium und deren Legierungen, auch soweit sie mit Überzügen, Beschlägen, sonstigen Bestand- oder Zubehörtteilen aus anderen Metallen oder sonstigen Stoffen versehen sind, mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Orgelpfeifen und Windleitungen, sind beschlagnahmt.

(2) Von der Beschlagnahme werden betroffen neue und gebrauchte, in Benutzung und außer Benutzung befindliche, gebrauchsfähige und unfertige oder aus anderem Grunde nicht gebrauchsfähige, eingebaute und bewegliche, auch zum Verkauf oder zur Lieferung bzw. zum Einbau bestimmte Orgelpfeifen und Windleitungen nach Absatz 1.

(3) Unter Orgelpfeifen und Windleitungen werden im folgenden nur die nach Absatz 1 und 2 beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen verstanden.

§ 2

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind

Orgelpfeifen und Windleitungen, die sich als Altmetall zum Zwecke der Metallverwertung bei Betrieben des Altmetallhandels oder Betrieben der Metallgewinnung befinden.

§ 3

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß jede Veränderung, welche geeignet ist, die beschlagnahmten Orgel-

pfeifen und Windleitungen nach Menge, Art und Güte der darin enthaltenen Metalle bzw. ihrer Legierungsbestandteile zu beeinträchtigen oder der Erfassung zu entziehen, verboten ist. Rechtsgeschäfte hierüber sind nichtig. Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

(2) Trotz der Beschlagnahme sind erlaubt

- a) die Weiterbenutzung der beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen im bisherigen Zusammenhang und für den bisherigen technischen Zweck,
- b) die Ausbesserung schadhast gewordener Orgelpfeifen und Windleitungen, auch wenn damit eine vorübergehende Entfernung vom bisherigen Ort verbunden ist,
- c) der ganze oder teilweise Ausbau von Orgelwerken aus Gründen des Kulturluftschutzes, welcher aber der Reichsstelle Eisen und Metalle, Hauptabteilung M, unverzüglich zu melden ist unter genauer Angabe des Ortes, an welchen die beschlagnahmten Orgelteile verbracht worden sind.

Die unter a) bis c) gestatteten Handlungen heben die Wirkungen der Beschlagnahme nicht auf.

(3) Jede über Absatz 2 a) bis c) hinausgehende Verfügung über die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Reichsstelle Eisen und Metalle zulässig. Eine von der Reichsstelle genehmigte Verfügung hebt im übrigen die Wirkungen der Beschlagnahme nicht auf, auch wenn damit ein Wechsel des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten, eine Änderung des Ortes oder der Benutzung verbunden ist, soweit nichts Gegenteiliges in der Genehmigung selbst ausdrücklich gesagt wird.

§ 4

Die Wirkungen der Beschlagnahme gelten sowohl für jeden Eigentümer oder aus anderem Grunde Verfügungsberechtigten als auch für jeden Besitzer (Gewahrsamsinhaber oder Benutzer).

§ 5

(1) Die Orgeln, welche beschlagnahmte Metallteile enthalten, sind von dem Besitzer (Gewahrsamsinhaber oder Benutzer) zu melden. Die Meldepflicht des Besitzers erstreckt

sich auch auf diejenigen Orgeln, an denen einem anderen das Eigentums- oder Verfügungsrecht zusteht.

(2) Schausteller- und Drehorgeln sind einstweilen von der Meldeung ausgenommen.

§ 6

(1) Die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen unterliegen der Einziehung durch die Reichsstelle Eisen und Metalle und müssen auf Anweisung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Organisation der gewerblichen Wirtschaft abgeliefert werden.

(2) Jeder Besitzer wird von der Reichsstelle Eisen und Metalle unmittelbar oder der von ihr beauftragten Organisation der gewerblichen Wirtschaft rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt, zu welchem Zeitpunkt die Orgelpfeifen und Windleitungen zur Ablieferung und Abholung ausgebaut werden. Der Ausbau erfolgt durch die von der Reichsstelle hiermit beauftragte Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

(3) Jeder Besitzer ist verpflichtet, der ihm nach Absatz 2 gegebenen Anweisung zu entsprechen und bei der Abholung und dem Ausbau der Orgelpfeifen und Windleitungen jede mögliche Unterstützung zu leisten.

§ 7

(1) Der Ausbau und der Abtransport der Orgelpfeifen und Windleitungen erfolgt auf Kosten des Reiches.

(2) Eine angemessene Entschädigung nach Kriegsende sowie jede sonstige dann mögliche Hilfe für den Wiederaufbau der Orgeln werden zugesichert.

(3) Für die Orgelbauanstalten bleibt die Frage der Entschädigung einer späteren Regelung vorbehalten.

(4) Über die erfolgte Ablieferung erhält der Ablieferungspflichtige eine Quittung, welche für Entschädigungszwecke sorgfältig aufzubewahren ist.

§ 8

Die im Sinne von § 6 von der Reichsstelle Eisen und Metalle beauftragte Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist die Reichsgruppe Handwerk, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4-5, mit ihren Untergliederungen.

§ 9

Die Reichsstelle Eisen und Metalle erläßt für die Durchführung des Meldeverfahrens und die Ablieferung besondere Bestimmungen, die im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung oder gegen die nach § 9 zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 11

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Novesnet sowie - mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung - sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg sowie im Bezirk Bialystok.

Berlin, den 14. März 1944.

Der kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle
Müller, Zimmermann.

Anordnung

zur Durchführung der Anordnung M 66 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen

Vom 14. März 1944

Auf Grund von § 9 der Anordnung M 66 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen vom 14. März 1944 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 63 vom 15. März 1944) wird angeordnet:

§ 1

Diejenigen Orgeln, welche gemäß § 1 der Anordnung M 66 beschlagnahmte Orgelpfeifen und Windleitungen enthalten, sind von den Besitzern (Gewahrsamsinhabern, Benutzer) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf besonderen Meldebordrucken spätestens vier Wochen nach Empfang des Bordruckes anzumelden.

§ 2

Verfahren für kirchliche Orgeln

(1) Den Gemeinden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen sowie den Pfarreien und Seelsorgestellen der Römisch-Katholischen Kirche werden von der zuständigen oberen kirchlichen Stelle die erforderlichen Meldebogen-Bordrucke nebst Anleitung für die Ausfüllung zugesandt. Nach Ausfüllung sind diese Meldebögen in dreifacher Ausfertigung der zuständigen oberen kirchlichen Stelle einzureichen.

(2) Die übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften werden zur Vereinfachung des Verfahrens von der Deutschen Evangelischen Kirche mit erfasst.

§ 3

Verfahren für nichtkirchliche Orgeln

(1) Nach erfolgtem öffentlichen Anruf haben die Orgelbesitzer bei dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) die erforderlichen Meldebogen-Bordrucke nebst Anleitung zur Ausfüllung unverzüglich anzufordern.

(2) Die ausgefüllten Meldebögen sind dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Besitzer von Schausteller- und Drehorgeln findet gemäß § 5 Absatz 2 der Anordnung M 66 diese Vorschrift zunächst keine Anwendung.

§ 4

Gang des Verfahrens

Die gemeldeten kirchlichen Orgeln werden bei der zuständigen oberen kirchlichen Stelle unter Hinzuziehung ihrer Musik- und Orgelsachverständigen sowie des Denkmalspflegers, die nichtkirchlichen Orgeln durch den von der Reichsstelle Eisen und Metalle bestellten Gebietsfachverständigen in vier Gruppen eingeteilt. Es bedeutet die Einreihung in

Gruppe A: Zum Ausbau aller Metallteile in Anspruch zu nehmen,

Gruppe B: Unter Erhaltung der Spielbarkeit teilweise für den Ausbau in Anspruch zu nehmen,

Gruppe C: Zunächst zurückzustellen und nur im äußersten Notfall wie Gruppe B in Anspruch zu nehmen,

Gruppe D: Unbedingt ohne jeden Ausbau zu erhalten.

Für die Bewertung der Orgeln erläßt die Reichsstelle Eisen und Metalle besondere Richtlinien. Es ist vorgegeben, daß

Orgeln, welche nicht als völlig entbehrlich erachtet werden, nach erfolgtem Ausbau der in Anspruch genommenen Teile noch spielbar bleiben. Im allgemeinen soll in jedem regelmäßig gottesdienstlich benutzten Raum eine liturgisch verwendbare Orgel verbleiben. Vorgeesehen ist ferner die Erhaltung historisch oder musikalisch überragend wertvoller Werke sowie die Berücksichtigung ihrer Bedeutung für Ausbildungszwecke, für das öffentliche Musikleben, für kirchenmusikalische Darbietungen und für wichtige feierliche Veranstaltungen.

§ 5

Die Einstufung in die Gruppe A erfolgt bei den oberen kirchlichen Stellen bzw. bei den Gebietsfachverständigen endgültig. Von den Meldebogen dieser Gruppe geht eine Ausfertigung an die zuständige Kreishandwerkerschaft, eine weitere an den Meldepflichtigen für seine Akten, während die dritte Ausfertigung bei der zuständigen kirchlichen Stelle bzw. bei nicht-kirchlichen Orgeln beim Landrat (Oberbürgermeister) verbleibt. Der Reichsstelle Eisen und Metalle ist von diesen Gruppierungsbescheiden eine kurze formlose Mitteilung zu machen.

§ 6

Die Meldebogen der Gruppen B, C und D werden in allen drei Ausfertigungen von der oberen kirchlichen Stelle bzw. dem Landrat (Oberbürgermeister) der Reichsstelle Eisen und Metalle überandt, welche unter Hinzuziehung ihrer Sachverständigen diese Gruppierungsvorschläge nachprüft und darüber endgültig entscheidet. Sie veranlaßt das zum Ausbau Erforderliche, d.h. sie gibt eine Ausfertigung der Meldebogen der Gruppe B an die zuständige Kreishandwerkerschaft, die zweite an die obere kirchliche Stelle bzw. den Gebietsfachverständigen, die dritte an den Meldepflichtigen zurück.

Von den Meldebogen der Gruppen C und D verbleibt eine Ausfertigung bei der Reichsstelle, während die beiden anderen an die obere kirchliche Stelle bzw. den Landrat (Oberbürgermeister) gehen. Diese Stellen haben ein Exemplar davon an den Meldepflichtigen weiterzugeben.

§ 7

(1) Für den Ausbau der Orgelteile erläßt die Reichsstelle Eisen und Metalle besondere Richtlinien.

(2) Zum Ausbau selbst sind ausschließlich geeignete Orgelbauer einzusetzen.

(3) Sofern die Erbauer der betroffenen Orgeln oder deren Nachfolger heute noch ihre Tätigkeit ausüben, sind sie nach Möglichkeit von der Reichsgruppe Handwerk mit dem Ausbau der beschlagnahmten Orgelteile zu betrauen. Andernfalls soll der Orgelbauer beauftragt werden, dem die Pflege der Orgel obliegt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Novesnet sowie – mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung – sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg sowie im Bezirk Bialystok.

(2) Diese Anordnung gilt als Bestandteil der Anordnung M 66. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung oder

gegen Verfügungen, die auf Grund der Anordnung getroffen werden, fallen unter die Strafdrohung des § 10 der Anordnung M 66.

Berlin, den 14. März 1944.

Der kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle.

Müller-Zimmermann.

Richtlinien

für die Bewertung der Orgeln, deren Pfeifen und Windleitungen beschlagnahmt sind

Für die Bewertung der gemeldeten Orgeln sowie für die Nachprüfung und endgültige Entscheidung durch die Reichsstelle Eisen und Metalle über die auszubauenden Teile gelten nachstehende Richtlinien:

Die Orgeln werden in die Gruppen A, B, C, D eingeordnet.

Die Gruppe A enthält die Orgeln, die zum vollständigen Ausbau aller Metallteile in Anspruch zu nehmen sind. Dieser Gruppe sind alle Orgeln ohne bemerkenswerte Eigenschaften zuzuweisen, die im ganzen als entbehrlich anzusehen sind, insbesondere weil sie seit längerer Zeit unbenutzt geblieben oder so selten benutzt worden sind, daß ohne wesentliche Schädigung gottesdienstlicher oder sonstiger kulturell wichtiger Interessen auf sie verzichtet oder für sie nötigenfalls ein behelfsmäßiger, der Beschlagnahme nicht unterliegender Ersatz beschafft werden kann. Es sind ferner, wenn in einem Raum oder Gebäude mehrere Orgeln stehen, von denen eine oder mehrere der Gruppe D zuzuweisen sind, die übrigen in die Gruppe A einzureihen, falls nicht die einzelnen Orgeln ein Gesamtwerk von hervorragendem Wert bilden, aus dem kein Glied herausgelöst werden kann, ohne das Gesamtwerk empfindlich zu schädigen. In den Fällen, in denen das ganze Werk in Gruppe A einzureihen ist, jedoch ein künstlerisch wertvoller Prospekt, gegebenenfalls ohne seine Pfeifen (d.h. das Gehäuse), Erhaltung verdient, ist dies im Meldebogen zu vermerken.

Der Gruppe B sind alle zu gewissem Teil entbehrlichen Orgeln zuzuweisen, deren Wert sich nicht über den Durchschnitt erhebt, so daß die Erhaltung des ganzen Werkes nicht gerechtfertigt, vielmehr der Ausbau von Teilen zulässig ist.

Folgende Grundsätze sind dabei zur Anwendung zu bringen:

1. In erster Linie sind für die Gruppe B die Werke mit pneumatischer Traktur heranzuziehen.

Die Spielbarkeit der Orgel soll in einem den Kriegszuständen entsprechenden Umfang erhalten bleiben. Insbesondere soll im allgemeinen in jedem regelmäßig gottesdienstlich benutzten Raum eine liturgisch verwendbare Orgel verbleiben.

3. Im Interesse der notwendigen Metallbeschaffung und der glatten Durchführung des Ausbaues ist zur Vermeidung von folgenreichen Eingriffen in einzelne Register darauf zu achten, daß tunlichst nicht einzelne Pfeifenreihen für den Ausbau vorgeesehen werden, sondern größere geschlossene Teile, d.h. ganze Manuale. In der Regel wird sich der Ausbau auf die über die Zahl von zwei hinausgehenden Manuale zu erstrecken haben. In den Fällen jedoch, in denen ein Manual als genügend zu erachten ist, soll auch das zweite Manual zum Ausbau bestimmt werden; das Pedal ist aber zu belassen. Sollte das Werk – ohne daß dies die Aufnahme

in Gruppe C oder D rechtfertigen kann – einzelne Reste eines historisch bemerkenswerten Originalbestandes enthalten, so ist bei der Bestimmung der auszubauenden Teile auf deren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Bei pneumatischen Orgeln sind mit Rücksicht auf die Metallfassung für den Ausbau nach Möglichkeit die Manuale vorzusehen, die vom Spieltisch am weitesten entfernt liegen.

4. Stumme Prospekt Pfeifen sind, wenn für sie nicht im Zusammenhang mit dem Orgelprospekt ein besonderer Denkmalwert geltend zu machen ist, für den Ausbau vorzusehen; klingende Prospekt Pfeifen von Denkmalwert sind zu belassen; auch wenn ein solcher Wert nicht vorliegt, sollen sie erhalten bleiben, soweit sie nicht zu Registern gehören, die dem Ausbau unterliegen.

5. Fern- und Schwerkwerke (d.h. Orgeln, die in der Regel auf dem Dachboden oder in einem Nebenraum aufgestellt sind und ihre Klangmassen durch einen Schallkanal unter Zwischenschaltung einer Wand mit Schwelltüren in den Hauptraum leiten) sind ohne Rücksicht auf das verwandte Traktursystem für den Ausbau vorzumerken.

6. Die für den Ausbau nach 3–5 bestimmten Teile sind im Meldebogen zu vermerken.

7. Erscheinen in besonders gelagerten Einzelfällen Abweichungen von den oben genannten Grundsätzen erwünscht, so sind diese in einer Anlage zum Meldebogen kurz zu begründen.

Die Gruppe C enthält die Orgeln, die ohne unersehbaren Wert beanspruchen können, doch verdienen, so lange wie irgendmöglich in ihrem Gesamtbestand erhalten zu werden, weil ihre besonderen Eigenschaften dies rechtfertigen oder weil sie zu Ausbildungszwecken (nicht Privatunterricht) in ihrem vollen Umfang erforderlich oder für kirchenmusikalische Darbietungen oder allgemein für das öffentliche Musikleben oder für bedeutsame feierliche Veranstaltungen von besonderer Wichtigkeit sind oder infolge der Zerstörung benachbarter Orgeln eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben.

In die Gruppe D sind einzureihen lediglich:

1. die Orgeln von historisch, z.B. auch musikgeschichtlich, unersehbarem Wert,
2. die Orgeln aus jüngerer Zeit bis zur Gegenwart, die musikalisch und handwerklich überragenden Wert besitzen.

Unter Ziffer 1 können auch solche Werke fallen, die zwar nur noch einen gewissen Teil der ursprünglichen Substanz enthalten, jedoch auf Grund der schriftlichen Überlieferung eine umfassende Wiederherstellung im Originalcharakter erfahren haben.

Zimmendorfer Strand, den 27. März 1944.

Vorstehende Anordnung und Durchführungsanordnung sowie vorstehende Richtlinien geben wir bekannt.

Die in § 2 der Durchführungsanordnung vorgesehenen Meldebogen vordrucke nebst Anleitung für die Ausfüllung werden wir demnächst den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) über die Synodalausschüsse zusenden. Sollten die übersandten Vordrucke nicht ausreichen, so sind die fehlenden Stücke bei uns anzufordern. Kirchengemeinden, die keine Orgel besitzen, haben Zehlanzeige zu erstatten.

Alle Anfragen und Eingaben in dieser Angelegenheit sind von den Kirchenvorständen an das Landeskirchenamt zu richten, insbesondere sind unmittelbare Eingaben an die Reichsstelle Eisen und Metalle nicht statthaft.

Die Kirche ist unter den in § 6 der Durchführungsanordnung genannten Sachverständigen der Reichsstelle Eisen und Metalle angemessen vertreten.

Weitere Weisungen werden den Kirchenvorständen bei Übersendung der Meldebogen zugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r e

Nr. 1932 (Dez III)